

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Regierung von Oberbayern.....München
Regierung von Niederbayern.....Landshut
Regierung der Oberpfalz.....Regensburg
Regierung von Oberfranken.....Bayreuth
Regierung von Mittelfranken.....Ansbach
Regierung von Unterfranken.....Würzburg
Regierung von Schwaben.....Augsburg

Name
Frau Fischer
Telefon
089 2162-2371
Telefax
089 2162-3371
E-Mail
Elke.Fischer@
stmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
IV/3-4001/174/1

München,
17.03.2010

Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV) wurde am 17. März 2010 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I S. 267). Die Verordnung tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 S. 36), speziell der Artikel 20, 22 und 27 der Dienstleistungsrichtlinie. Artikel 22 und 27 sehen umfangreiche Informationspflichten des Dienstleistungserbringers gegenüber dem Dienstleistungsempfänger vor. Artikel 20 bestimmt ferner, dass vom Dienstleistungserbringer verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung keine diskriminierenden Bestimmungen enthalten dürfen, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München
Öffentliche Verkehrsmittel: U4, U5 (Lehel); 17, 100 (Nationalmuseum/Haus der Kunst)

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de



Dienstleistungsempfängers beruhen. Schließlich verpflichtet die Dienstleistungsrichtlinie die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Informationspflichten und das Verbot diskriminierender allgemeiner Geschäftsbedingungen auch eingehalten werden.

Die Verordnung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 6c GewO, der durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) eingefügt worden ist. Der ebenfalls neu eingefügte § 6 Absatz 1a GewO erweitert den Anwendungsbereich des § 6c GewO auf alle Dienstleistungserbringer, die vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie erfasst sind. Neben dem Gewerbe sind dies auch die freien Berufe und die Landwirtschaft. Hinsichtlich der verkammerten freien Berufe wird derzeit eine landesrechtliche Zuständigkeitsübertragung auf die jeweiligen Berufskammern geprüft.

Nicht in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie und somit in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen Finanzdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen und bestimmte soziale Dienstleistungen, Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen, Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Glücksspiele sowie private Sicherheitsdienste.

Im Einzelnen sieht die Verordnung Folgendes vor:

- § 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Abs. 1 betrifft die eingeschränkte Anwendbarkeit der Verordnung auf diejenigen Dienstleistungen, die dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) unterliegen. Nach Abs. 2 findet die Verordnung auch Anwendung, wenn im Inland niedergelassene Dienstleistungserbringer unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat tätig werden. Nach Abs. 3 findet die Verordnung keine Anwendung, wenn in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat niederge-

lassene Dienstleistungserbringer unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit im Inland tätig werden. Abs. 4 stellt klar, dass die Informationen (mit Ausnahme des Abs. 2) in deutscher Sprache zu erbringen sind.

- § 2 Abs. 1 listet die umfangreichen vom Dienstleister von sich aus zur Verfügung zu stellenden Informationen auf, u.a. Name, Firma, Anschrift, Handelsregister, verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen, verwendete Vertragsklauseln, wesentliche Merkmale der Dienstleistung.
- § 2 Abs. 2 bestimmt die Art und Weise, auf die der Dienstleistungserbringer die Informationen gemäß § 2 Abs. 1 wahlweise zur Verfügung stellen kann, z.B. durch Mitteilung von sich aus.
- § 3 Abs. 1 listet die Informationen auf, die der Dienstleistungserbringer auf Anfrage zur Verfügung zu stellen hat, z.B. Verweis auf berufsrechtliche Regelungen bei reglementierten Berufen, Angaben zu ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten, Verhaltenskodizes, Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren.
- Nach § 3 Abs. 2 müssen bestimmte ansonsten nur auf Anfrage zu erteilende Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen enthalten sein.
- § 4 Abs. 1 regelt die vom Dienstleistungserbringer zur Verfügung zu stellenden Preisangaben. Bei von ihm im Vorhinein festgelegten Preisen hat der Dienstleistungserbringer den Preis in der in § 2 Abs. 2 festgelegten Form mitzuteilen. Bei von ihm nicht im Vorhinein festgelegten Preisen hat er auf Anfrage den Preis der Dienstleistung bzw. die Einzelheiten der Berechnung mitzuteilen oder einen Kostenvoranschlag zur Verfügung zu stellen. Auf Letztverbraucher im Sinne der Preisangabenverordnung findet die Regelung keine Anwendung (§ 4 Abs. 2).
- Nach § 5 darf der Dienstleistungserbringer keine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt machen, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende diskriminierende Bestimmungen enthalten. Dies

gilt nicht für Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

- § 6 enthält Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die in § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 5 Satz 1 festgelegten Verpflichtungen.

Weitergehende Informationspflichten, die sich u.a. aus der BGB- Informationspflichten-Verordnung, der Preisangabenverordnung oder dem Telemediengesetz ergeben, bleiben unberührt.

Die Verordnungsbegründung können Sie bei Bedarf den Bundesratsdrucksachen 888/09 und 888/09 (Beschluss) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Fischer